

Satzung

Business Angels Rheinland-Pfalz e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Business Angels Rheinland-Pfalz e.V."
- 2) Sitz des Vereins ist Mainz.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Zusammenführung von innovativen Unternehmensgründern mit Business Angels in Rheinland-Pfalz.
- 2) Dies geschieht vor allem, um
 - die Gründung und Entwicklung schnell wachsender Technologie- und innovativer Dienstleistungsunternehmen zu fördern und zu unterstützen;
 - als regionaler Ansprechpartner für interessierte Technologie- und innovative Dienstleistungsunternehmen und als Forum für Mitglieder zur Verfügung zu stehen, sowie die Zusammenarbeit zwischen beiden Gruppen zu unterstützen;
 - mit vorhandenen und entstehenden Technologienetzwerken und Business-Angels-Netzwerken zu kooperieren, diese zu unterstützen und den gegenseitigen Erfahrungsaustausch zu fördern;
 - die Aktivitäten Dritter zu unterstützen, wenn sie geeignet sind, die Vereinszwecke nachhaltig zu fördern.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands. Die Aufnahme wird mit Aushändigung einer schriftlichen Bestätigung wirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht, die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Mit dem Antrag zur Mitgliedschaft erklärt die Antragstellerin / der Antragsteller die Anerkennung der Vereinssatzung.

- 3) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an den Vorstand oder die Geschäftsbesorgungsstelle. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Jahresende.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied grob fahrlässig oder schuldhaft wesentliche Interessen des Vereins verletzt hat oder zu verletzen droht; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Widerspricht das Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung dem Vorstandsbeschluss, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abschließend, wobei das betreffende Mitglied stimmberechtigt ist. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 1) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt und tritt mit Beginn des darauffolgenden Geschäftsjahres in Kraft.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils am Beginn eines Geschäftsjahres im Voraus fällig. Bei Aufnahme von Mitgliedern während des Geschäftsjahres setzt der Vorstand einen zeitanteilig angemessenen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr fest. Eine Rückerstattung bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft, insbesondere bei Ausschluss, ist nicht möglich.

§ 5 Organe des Vereins

Die Aufgaben des Vereins werden durch die Mitgliederversammlung und den Vorstand wahrgenommen. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Jedes Mitglied hat dabei eine Stimme, die mittels schriftlicher Vollmacht an den Vorstand oder ein anderes Mitglied übertragen werden kann.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten ausgewogenen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Prüfberichte
 - Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Ausschlüsse von Mitgliedern in zweiter und letzter Instanz gemäß § 3 Ziffer c Satz 2
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - Entscheidung über innovative Einzelprojekte und Vorhaben ab einem jährlichen Volumen von 10.000,- €
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch persönliche, schriftliche Einladung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, mindestens jedoch 1 x jährlich. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
 - 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn er eine solche einstimmig für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
 - 5) Jede ordnungsgemäß berufene (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
 - 6) Die Mitgliederversammlung leitet der / die Vorsitzende des Vereines, ggf. ein anderes Vorstandsmitglied.
 - 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 - 8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereines, können mit der Mehrheit der abstimmenden Mitglieder im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Die Beschlussanträge sind vom Vorstand zu formulieren und den Mitgliedern schriftlich vorzulegen. Soweit nicht zwei oder mehr Mitglieder dieser jeweiligen Abstimmung innerhalb von 10 Werktagen nach Absendung des Schreibens (Poststempel) widersprechen und sich die Mehrheit der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt, stellt der Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied 17 Werktage nach Absendung des Schreibens das Ergebnis der Abstimmung fest und teilt es den Mitgliedern unverzüglich mit.

§ 7 **Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand des Vereines besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Kassenwart sowie bis zu sieben Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt mit dem Ablauf der Wahlperiode. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, erlischt sein Amt mit sofortiger Wirkung.

- 3) Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vor dem Ablauf ihrer Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden. Ferner hat er das Recht, ein oder zwei weitere Mitglieder in den Vorstand zu berufen, die die gleichen Rechte und Pflichten haben wie die ursprünglich gewählten Beisitzer im Vorstand. Das Mitglied kann diese Berufung verweigern. Stimmt es der Berufung zu, endet seine Amtsperiode mit der der übrigen Vorstandsmitglieder.
- 4) Zu den Rechten und Pflichten des Vorstands zählen insbesondere
 - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, soweit nicht die Rechte der Mitgliederversammlung nach § 3c Satz 2 und § 6 Ziffer 2 berührt sind,
 - das Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Erstellung eines Tätigkeitsberichtes und die Aufstellung des Jahresberichtes für das laufende Geschäftsjahr,
 - die Aufstellung eines ausgewogenen Wirtschaftsplanes für das folgende Geschäftsjahr sowie einer Entwicklungsprognose
 - die Bestellung einer Geschäftsführung sowie die Beaufsichtigung ihrer Tätigkeit.
- 5) Der Vorstand kann auf Basis der hier genannten Regelungen darüber hinaus gehende Festlegungen zur Organisation der Vorstands- und Vereinsarbeit treffen, z.B. hinsichtlich der Bestellung der Geschäftsführung, der Einreichung von Anträgen an die Mitgliederversammlung, Antragsfristen u.a. feststellen (Geschäftsordnung). Diese sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.
- 6) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine Geschäftsstelle einrichten oder entsprechende Aufgaben im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages – auch entgeltlich - an Dritte vergeben. In letzterem Fall soll ein verantwortlicher Vertreter des Geschäftsbesorgers ab der nächstfolgenden Vorstandswahl dem Vorstand des Vereins für die Dauer der Wahrnehmung der Geschäfte angehören.

§ 8 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der in der ordentlichen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

§ 9 Auflösung des Vereines und Anfall des Vereinsvermögens

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von mindestens 3/4 der in der ordentlichen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Das Vermögen, das nach der Abwicklung noch vorhanden ist, wird unter den Mitgliedern im Verhältnis ihrer Mitgliedsbeiträge der letzten zwei Jahre verteilt.